

sondern nur so, daß sich Verleger gemeinsamer Richtung zu Gruppen zusammensuchen und jede Gruppe sich auf einen gemeinsamen Prozentsatz einigt. Individuelle Lösungen würden wieder ein Preischaos herbeiführen, das bedenkliche Rückwirkungen auf die wiederbelebte Kaufkraft des Publikums zur Folge haben könnte.

Die kalkulatorischen Gesichtspunkte für die notwendige Erhöhung der Grundpreise erfordern eine Mindeststeigerung um 50%. Damit wäre der Weltmarktpreis für das deutsche Buch erreicht, wenn nicht schon überschritten. In der Schweiz beispielsweise soll die Steigerung der Bücherpreise gegenüber 1914 etwa 50% betragen. Zu berücksichtigen ist ferner, daß es in den letzten Wochen den Anschein hat, als ob eine Senkung des Weltmarktpreis-Niveaus begonnen habe. Jedenfalls ist zu beachten, daß eine geringere als 50prozentige Angleichung der Goldmarkpreise an die erhöhten Herstellungskosten das Verlagersisiko erhöht und die notwendige normale Gewinnspanne verringert.

In einem gewissen Umfange ist dies schon bei obigem Beispiel eingetreten. Bei einem Ladenpreis von 3.50 (1914) war das Verlagersisiko geringer, da bereits nach erfolgtem Absatz von 1800 Exemplaren das Anlagekapital (Gestehungskosten und Buchbinderpreise) an den Verlag zurückgeflossen ist. Bei dem Beispiel von 1923 (Ladenpreis 5.25 Mk.) wird dies infolge der Abrundung der prozentualen Steigerung auf 50% erst bei einem Verkauf von 2000 Exemplaren erreicht; in gleichem Umfange hat sich auch der Verlagsgewinn prozentual vermindert.

Die Entscheidung der entsprechenden Verlagsgruppen über die Höhe des Zuschlags auf die Grundpreise muß unter Berücksichtigung der folgenden Einzelpunkte geschehen:

1. **Herstellungskosten.** Ist eine Herabsetzung möglich, bzw. kann eine Herabsetzung durch Druck auf die Lieferanten des Verlages erzielt werden? Hierbei ist zu untersuchen, ob eine Aufnahme der Produktion im Ausland (Österreich, Schweiz) rentabel erscheint, um dadurch die inländischen Herstellungskosten zu drücken.

2. **Kaufkraft der Bücherkäufer.** Sie ist wohl nur gefühlsmäßig festzustellen, und gerade der Verlag hat sie in den Nachkriegsjahren dauernd unterschätzt. In Berücksichtigung der gegenwärtigen Lohn- und Gehaltsverhältnisse, insbesondere auch der Beamten, kann sie aber im Höchsthalle mit der Höhe der Goldpreise von 1914 eingeschätzt werden.

3. **Sortimenterrabatt.** Die durchschnittliche Annahme von 40% beim schönwissenschaftlichen Buche ist bei der jetzigen Wirtschaftslage des Buchhandels gerechtfertigt.

4. **Verlagsunkosten.** Die endgültige Feststellung derselben, im Prozentsatz vom Umsatz ausgedrückt, wird sich erst wieder ermöglichen lassen, wenn einige Monate Goldmarkbuchhaltungspraxis hinter uns liegen. Jedenfalls wird ihre Steigerung um 5% gegenüber 1914 eher zu niedrig als zu hoch angenommen sein. (Umsatzsteuer, Betriebssteuer.)

5. **Verlagersisiko und Verlagsgewinn.** Die kommende Entwicklung wird weiterhin zu konzentrierter Auswahl der Produktion drängen. Höhere Auflagen verbilligen wieder die Gestehungskosten des Einzel-exemplars. Die Gewinnspannen der Vorkriegszeit, Risikoprämien, Kapitalverzinsung u. dgl. werden im Hinblick auf die sinkende Kaufkraft aufs äußerste beschränkt werden müssen.

6. **Autorenhonore.** Sie können auch weiterhin nicht die Höhe von 1914 erreichen. Konkurrenzüberbietungen werden sich aus wirtschaftlichen Gründen von selbst ausschalten. Im allgemeinen ist die Honorierung von den Brutto-Einnahmen des Verlags zu empfehlen (Ladenpreis minus Sortimenterrabatt). Das Maximum dürfte 10% vom Bruttoerlös betragen.

## Verordnung über Goldbilanzen.

Vom 28. Dezember 1923.

(Abgedruckt aus dem Deutschen Reichsanzeiger Nr. 296 vom 29. Dezember 1923.)

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 (RGBl. I S. 1179) verordnet die Reichsregierung nach Anhörung der Ausschüsse des Reichsrats und des Reichstags:

### § 1.

(1) Kaufleute, die zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind, haben vom 1. Januar 1924 ab oder, falls das neue Geschäftsjahr mit einem späteren Zeitpunkt beginnt, von diesem Zeitpunkt ab das Inventar und die Bilanz in Goldmark aufzustellen.

(2) Als Goldmark gilt der Gegenwert von  $\frac{10}{100}$  des nordamerikanischen Dollars. Die Reichsregierung ist ermächtigt, eine andere Einheit festzusetzen.

### § 2.

(1) Spätestens für den 1. Januar 1924 oder, falls das neue Geschäftsjahr mit einem späteren Zeitpunkt beginnt, für diesen Zeitpunkt sind ein Eröffnungsinventar und eine Eröffnungsbilanz im Sinne des § 39 des Handelsgesetzbuchs in Goldmark aufzustellen.

(2) Für die Genehmigung und Veröffentlichung der Eröffnungsbilanz gelten die für die Jahresbilanzen maßgebenden Bestimmungen. Die im § 260 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs bestimmte Frist beträgt, auch soweit im Gesellschaftsvertrage etwas anderes festgesetzt ist, sechs Monate; sie kann durch das Gericht angemessen verlängert werden.

### § 3.

Auf die in Goldmark aufzustellenden Inventare und Bilanzen finden, soweit nicht in dieser Verordnung etwas anderes bestimmt ist, die allgemeinen nach dem Gesetz oder der Satzung geltenden Vorschriften Anwendung.

### § 4.

(1) Auf die Eröffnungsbilanz einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien finden die Vorschriften des § 261 Nr. 1 des Handelsgesetzbuchs insoweit, als sie die Bewertung von Vermögensgegenständen mit einem höheren Werte als dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis untersagt, sowie die Vorschriften des § 261 Nr. 2 und 3 des Handelsgesetzbuchs keine Anwendung. Für die Eröffnungsbilanz einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung findet die Vorschrift des § 42 Nr. 1 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, keine Anwendung.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 gelten auch für die Eröffnungsbilanz von Unternehmungen, deren Satzung die Anwendung der genannten Bestimmungen vorschreibt.

(3) Übersteigt der in der Eröffnungsbilanz eingestellte Wert der im § 261 Nr. 1, 2 und 3 des Handelsgesetzbuchs sowie im § 42 Nr. 1 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, bezeichneten Gegenstände den Anschaffungs- oder Herstellungspreis, und zwar in den Fällen des § 261 Nr. 3 und des § 42 Nr. 1 vermindert um einen der Abnutzung gleichkommenden Betrag, so ist der Unterschied in der Bilanz gesondert auszuweisen.

(4) Für die Jahresbilanzen gelten die in der Eröffnungsbilanz eingestellten Werte als Anschaffungs- oder Herstellungspreise im Sinne des § 261 Nr. 1, 2 und 3 des Handelsgesetzbuchs und des § 42 Nr. 1 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Das gleiche gilt für die im § 333 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs vorgesehene Bilanz.

### § 5.

(1) Übersteigt bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung das bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz nach Abzug der Schulden sich ergebende Vermögen den Betrag des Grundkapitals oder des Stammkapitals (Eigenkapital), so ist in der Bilanz entweder der Überschuß als Reserve einzustellen oder der Betrag des Eigenkapitals entsprechend heraufzusetzen. Die Maßnahmen können miteinander verbunden werden.

(2) Übersteigt der Betrag des Eigenkapitals das bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz nach Abzug der Schulden sich ergebende Vermögen, so ist entweder der Unterschied als Kapitalentwertungskonto unter die Aktiven einzustellen oder das Vermögen durch neue Einlagen bis zur Höhe des Betrags des Eigenkapitals zu vermehren oder der Betrag des Eigenkapitals entsprechend zu ermäßigen. Die Maßnahmen können miteinander verbunden werden.

### § 6.

Das Kapitalentwertungskonto darf nicht höher sein als  $\frac{1}{10}$  des Betrags des Eigenkapitals. Die Gesellschaft ist verpflichtet, das Kapitalentwertungskonto innerhalb von drei Geschäftsjahren auszugleichen. Zur Tilgung sind der vorhandene Reservefonds sowie die Beträge zu verwenden, die gemäß § 262 des Handelsgesetzbuchs in den Reservefonds einzustellen wären; eine Verteilung von Gewinnen ist unzulässig, solange ein Kapitalentwertungskonto besteht. Die Durchführung des Ausgleichs ist dem Gericht anzuzeigen.

### § 7.

Eine nach § 5 vorgenommene Veränderung des Eigenkapitals ist Umstellung im Sinne dieser Verordnung.